

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMAW-W - PräS/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmaw.gv.at

Mag. Wolfgang Köpl
Sachbearbeiter/in

wolfgang.koelpl@bmaw.gv.at
+43 1 711 00-802054
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2025-0.050.052

BMJ; Entwurf NachhaltigkeitsberichtsG- NabeG. Ressortstellungnahme des BMAW

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft gibt zum im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

I. Allgemeines:

- 1) Der Begutachtungsentwurf wird seitens des BMAW (weiterhin) kritisch gesehen.
- 2) So stellt sich im Hinblick auf die von EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen angekündigte Omnibus-Verordnung zur Reduktion von ESG-Berichtspflichten die Frage, welche Auswirkungen dies für die Zukunft haben wird. Die Europäische Kommission hat für 26.2.2025 den Entwurf einer Omnibus-VO, mit der die Taxonomie-VO, die CSRD und die CSDDD geändert werden sollen, angekündigt. Es sollte daher nach Ansicht des BMAW - bevor die nationale Umsetzung der CSRD erfolgt - auf die Änderungen der CSRD durch die Omnibus-VO gewartet werden. Dazu wird es auch notwendig sein, die Auswirkungen der begrüßenswerten Initiative der Deregulierung der EK auf das bereits laufende EK - Vertragsverletzungsverfahren zu eruieren.
- 3) Es ist angesichts der wirtschaftlich angespannten Lage unbedingt darauf zu achten, heimische Unternehmen nicht mit zusätzlichen und überproportionalen Kosten zu belasten. Im Sinne des „Trickle Down Effects“ sollten jedenfalls in allen vorgelagerten Bereichen die Erfüllung der Nachweise/Nachweispflichten auch für KMUs machbar

und finanzierbar bleiben und entsprechende Unterstützungsmaßnahmen getroffen werden, z.B. in Form von Leitfäden und Vorlagen für die Unternehmen.

- 4) Es wird weiters darauf hingewiesen, dass Gold - Plating unbedingt zu vermeiden ist.
- 5) Die im gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgesehen stark erhöhten Strafraumen - im Vergleich zu den Strafraumen, die bisher bezüglich der Finanzberichterstattung normiert sind – werden weiterhin sehr kritisch gesehen und als unverhältnismäßig erachtet. Die Strafraumen sollten sich an den verpflichtenden Mindestvorgaben gemäß CSRD orientieren und in Relation zum Unwertgehalt des Verstoßes stehen. Auch in diesem Fall ist Gold Plating zu vermeiden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 2 Änderung des Unternehmensgesetzbuches:

1) § 189a Z 13 UGB:

In dieser Bestimmung ist auf klare Bestimmungen zu achten. Dies trifft z.B. auf den Begriff „Governance-Faktoren“ nicht zu.

2) Zu § 189a Z. 15:

Hier wird die Definition von Angaben zur Wertschöpfungskette definiert. Die Formulierung des entsprechenden Art. 19a Abs. 3 der CSRD enthält die Einschränkung „gegebenenfalls“. In der Definition im UGB sollte dies berücksichtigt werden.

3) Zu § 243b Abs. 6:

In Ausnahmefällen können bestimmte Informationen im Nachhaltigkeitsbericht unter gewissen Voraussetzungen weggelassen werden. Das Weglassen von Informationen im Falle einer ernsthaften Schädigung der Geschäftslage wird ausdrücklich begrüßt. Es muss aber sichergestellt sein, dass Unternehmen nicht abgeschreckt werden, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Aus diesem Grund sollten die diesbezüglichen Strafen solange auf Vorsatz beschränkt werden, bis es ausreichende Leitlinien und Judikatur gibt. Unklar ist auch, wie festgestellt wird, ob die Voraussetzungen gegeben sind. Jedenfalls ist es notwendig, dass es einen wirksamen Rechtsschutz gibt. Die Informationen müssen bis zu einer rechtskräftigen Feststellung, dass die Voraussetzungen nicht gegeben waren, wie Geschäftsgeheimnisse geschützt sein.

4) Zu § 243b Abs. 12 und § 268 Abs. 1 Z 2c UGB:

Die Anwendung des elektronischen Berichtsformats („Tagging“) sollte - aufgrund bisher gemachter Erfahrungen - erst ab dem zweiten Bericht verpflichtend anwendbar sein.

5) Zu § 268 Abs. 4:

Diese Bestimmung enthält den Platzhalter für die unabhängigen Erbringer von Prüfungsleistungen (IASPS). In Anbetracht der erstmaligen Erwähnung der „Unabhängigen Erbringer von Prüfungsleistungen“ im NaBeG ist im Zusammenhang mit Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG von einer Zuständigkeit des BMJ für die Regelungen dieses Berufes auszugehen.

6) Zu § 280 Abs 3:

Die Bestimmung, wonach die Mutterunternehmen in Zukunft verpflichtet werden sollen anzugeben, ob sie der Konzernberichterstattung unterliegen und falls nein, auf welche Befreiungsbestimmung sie sich berufen, wird abgelehnt, da diese Erklärungen bereits im Jahres- oder Konzernabschluss abgegeben werden müssen.

7) Zu § 283 Abs 4 und 5:

Nach Abs. 4 dieser neuen Bestimmung kann ein Verfahren auch ohne Einspruch eingeleitet werden. Dagegen bestehen folgende Bedenken: Laut Gesetzestext ist ein Anhaltspunkt für ein sofortiges Verfahren, dass bereits drei Zwangsstraferfügungen nicht zu einer gesetzesmäßigen Offenlegung geführt haben. Da hier nur von einem „Anhaltspunkt“ die Rede ist, führt dies zu einer Rechtsunsicherheit. Es sollte daher ein sofortiges Verfahren erst tatsächlich möglich sein, wenn mehr als drei Zwangsstrafen jedenfalls nicht zur Offenlegung geführt haben.

Abgelehnt werden die in Abs. 5 geregelte Strafrahen und als überschießend und unverhältnismäßig bewertet. Diese stehen nicht in Relation zum Unwertgehalt des Verstoßes stehen; eine Überarbeitung der Strafrahen wäre dringend erforderlich.

8) Zu § 908:

Die Übergangsbestimmungen müssen die verspätete Richtlinienumsetzung berücksichtigen. Dabei ist zu bedenken, dass für die Erstellung des Lageberichts gewisse Vorlaufzeiten zur Abstimmung einzuhalten sind, und die Berichte meist Ende Q 1 bzw Anfang Q 2 veröffentlicht werden. Da die Ersteller daher die Berichte nicht kurzfristig je nach Inkrafttreten des NaBeG anpassen können, bräuchte es eine gewisse rechtliche Absicherung der schon in Erstellung befindlichen Berichte.

Um Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, wird angeregt, die Anwendungszeiträume des NaBeG bereits in § 908 Abs. 1 UGB dahingehend anzupassen, dass eine verpflichtende Meldung nicht erforderlich ist, wenn der Abschlussstichtag des relevanten Geschäftsjahres vor dem Datum des Inkrafttretens des NaBeG liegt.

Zu Art. 5 Änderung des Genossenschaftsgesetzes:**Zu § 87:**

Es wird vorgeschlagen, dass vor Verhängung einer Ordnungsstrafe der Betroffene zunächst aufgefordert werden soll, die fehlerhaften Nachweisungen und Mitteilungen zu korrigieren, bevor Strafen verhängt werden.

Zu Art. 10 Änderung des Strafgesetzbuchs:**1) Zu §§ 9 Abs 3 und Abs 5 DriBeG sowie 283 und 284 UGB:**

Die Bestimmungen enthalten Sanktionen, die sowohl für sich gesehen als auch in einer Zusammenschau unverhältnismäßig und überschießend sind. Die Strafraumen sollten sich ausschließlich an den verpflichtenden Mindestvorgaben gemäß CSRD orientieren.

2) Ad § 163b Abs 6 StGB:

Die Ausdehnung der Strafbarkeit auf Entscheidungsträger, für die Prüfung verantwortliche Prüfer sowie in Form der Beitragstäterschaft für Hilfspersonal wird seitens des BMAW kritisch gesehen. Nach Ansicht des BMAW geht daher diese Bestimmung über die Anforderungen der CSRD hinaus und wird als Gold-Plating abgelehnt.

III. Schlussbemerkung:

U.e. wird mitgeteilt, dass die gegenständliche Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde.

Wien, am 7. Februar 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS, MSc

Elektronisch gefertigt